

Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Bücherei – Büchereigebührensatzung – des Marktes Kaisheim vom 07.03.2023

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und es Art. 22 des Kostengesetzes erlässt der Markt Kaisheim folgende vom Marktgemeinderat am 07.03.2023 beschlossene

Gebührensatzung

§ 1 Gebühren

- (1) Als Ausleihjahr gilt die Zeit vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Für die Benutzung der Bücherei des Marktes Kaisheim, im Folgenden „Bücherei“ genannt, werden folgende Jahresgebühren erhoben:
 - a) Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) gebührenfrei
 - b) Erwachsene EUR 12,00
- (3) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises
 - a) Erstaussstellung gebührenfrei
 - b) Ersatzaussstellung EUR 4,00
- (4) Internetzugang gebührenfrei
- (5) Vorbestellung entliehener Medien gebührenfrei.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung und Entleihung von Medien.
- (2) Die Gebührenschuld wird zum 01.09. eines Jahres (Beginn des Ausleihjahres) fällig.
- (3) Bei der Anmeldung wird die Jahresgebühr (Ausleihjahr) für das laufende Jahr anteilig ab dem folgenden Monat fällig.

§ 3 Versäumnisentgelt, Mahngebühr

- (1) Für alle Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgebracht sind, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Hat der Benutzer das Versäumnis nicht zu vertreten (z. B. wegen Krankheit), wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Das Versäumnisentgelt beträgt bei Überschreitung der Ausleihfrist je Medieneinheit EUR 0,50 pro angefangene Woche der Säumnis.

(3) Die Mahngebühr beträgt pro schriftliche Mahnung EUR 5,00.

§ 4 Gebührenerstattung, Abmeldung

(1) Rückwirkend werden keine Gebühren erstattet.

(2) Eine Abmeldung ist jeweils zum 30.11., 28. bzw. 29.02., 31.05. und 31.08. eines jeden Jahres mit einer Kündigung von einem Monat möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Kaisheim, den 08.03.2023



Martin Scharr, 1. Bürgermeister



Die Satzung wurde wortgleich im Amtsblatt des Marktes Kaisheim mit der Nr. 10 am 09.03.2023 sowie im Mitteilungsblatt Nr. 4 am 24.03.2023 abgedruckt.

Kaisheim, den 15. MRZ. 2023



